

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nützigen Frauenverein. Zweijähriger Kursus für Gartenbau zur Ausbildung selbständiger Gärtnerinnen. Auch einjährige und halbjährige Kurse werden eingerichtet.

4. Landwirtschaftliche Winterschule in Brugg.¹⁾

Die Winterschule wurde gegründet 1887; damit ist im Jahr 1908 eine Milchwirtschaftliche Station verbunden worden. Zwei Winterkurse von anfangs November bis März. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, ausnahmsweise auch 16. Altersjahr. Unterricht und Lehrmittel sind unentgeltlich. Es besteht ein Konvikt. — Der Schule angegliedert ist der zirka 40 ha große Gutsbetrieb Schloß Wildeg. Aufnahme von Absolventen der Winterschule als Praktikanten. Praktische Versuchstätigkeit.

5. Kaufmännische Bildungskurse.

VIII. Erziehungsanstalten (staatlich und privat).

(g = Knaben, f = Mädchen, m = gemischt.)

a) Rettungsanstalten, beziehungsweise Erziehungsanstalten: Staatliche Rettungsanstalt Olsberg (g); Erziehungsanstalt Kasteln bei Oberflachs (m); Meyersche Erziehungsanstalt Effingen (g); Erziehungsanstalt Kinderheim Hermetschwil (m); Erziehungsanstalt Friedberg bei Seengen (f); Erziehungsanstalt „Maria Krönung“ in Baden (f); Erziehungsanstalt St. Johann in Klingnau (m); Dästersche Rettungsanstalt Sennhof bei Vordemwald (g); Schule der Zwangserziehungsanstalt Aarburg (g); Strafanstalt Lenzburg (g); Mädchenanstalt Obstgarten Rombach bei Aarau (f).

b) Anstalten für schwachsinnige Kinder: Anstalt auf Schloß Biberstein (m); Anstalt St. Joseph für schwachsinnige und taubstumme Kinder in Bremgarten (m).

c) Taubstummenanstalten: Taubstummenanstalt Landenhof bei Aarau (m); Anstalt St. Joseph für schwachsinnige und taubstumme Kinder in Bremgarten (m).

20. Kanton Thurgau.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 42—46 Wochen. Kleines Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. April.

¹⁾ Siehe revidiertes Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule vom 19. April 1900 und Regulativ zum Reglement für die aargauische landwirtschaftliche Winterschule Brugg vom 16. Februar 1909.

Schulpflicht. Knaben und Mädchen: 6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 12. Altersjahr (I. bis VI. Schuljahr) für Knaben und Mädchen. Ergänzungsschule im Sommer und Alltagschule im Winter: Knaben 12. bis 15. Altersjahr (VII. bis IX. Schuljahr); Mädchen 12. bis 14. Altersjahr (VII. und VIII. Schuljahr). Durch Gesetzesänderung in der Volksabstimmung vom 10. Januar 1915 ist den Schulgemeinden gestattet worden, auch für die Kinder des 7. und 8. Schuljahres den Besuch der Sommer-Alltagsschule vorzuschreiben und sie alsdann nach Vollendung des 8. Schuljahres gänzlich aus der Schulpflicht zu entlassen mit dem Vorbehalt der Pflicht zum Besuch der Mädchenarbeitschule. Gesangsschule: Knaben und Mädchen 10. bis 15. Altersjahr. Arbeitschule: Mädchen 9. bis 15. Altersjahr. Schüler, welche eine höhere Schule nicht bis zur Vollendung des 15. Altersjahres besuchen, treten wieder in ihre frühere Schulpflicht ein.

Schulzeit. Schulbeginn: April. Jährliche Schulwochen: 40 bis 42.

a) Alltagschule.

1. Gesamtschulen. Die wöchentliche Stundenzahl verteilt sich wie folgt: I. Klasse (I. Schuljahr): Sommer 18, Winter 20. II. Klasse (II. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30. III. Klasse (III. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30. IV. Klasse (IV. Schuljahr): Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: Knaben 30, Mädchen 27. V. Klasse: Sommer: V. Schuljahr: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: V. und VI. Schuljahr: Knaben 30, Mädchen 27. VI. Klasse: Sommer: VI. Schuljahr: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: VI., VII., VIII. und IX. Schuljahr: Knaben 30, Mädchen 27.

2. Geteilte Schulen. Untere Abteilung. I. Klasse (I. Schuljahr): Sommer 18, Winter 20. II. Klasse (II. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30. III. Klasse (III. Schuljahr): Sommer 27, Winter 30.

Obere Abteilung. I. Klasse (IV. Schuljahr): Sommer: Knaben 27, Mädchen 24; Winter: Knaben 30, Mädchen 27. II. Klasse: Sommer (V. Schuljahr): Knaben 27, Mädchen 24; Winter (V. und VI. Schuljahr): Knaben 30, Mädchen 27. III. Klasse: Sommer (VI. Schuljahr): Knaben 27, Mädchen 24; Winter (VI., VII., VIII. und IX. Schuljahr): Knaben 30, Mädchen 27.

NB. In denjenigen Gemeinden, die die Schulpflicht des 9. Jahres abgeschafft und dafür den ganzjährigen Alltagschulbesuch während des 7. und 8. Schuljahres eingeführt haben, muß die wöchentliche Unterrichtszeit für die Knaben mindestens 27, für die Mädchen mindestens 24 Stunden betragen.

b) Ergänzungsschule. VII. bis IX. Schuljahr: 4 Stunden wöchentlich im Sommer.

c) Gesangsschule. V. bis IX. Schuljahr: Knaben und Mädchen: 1 Stunde wöchentlich.

d) *Arbeitschule*. IV. bis IX. Schuljahr: Wöchentlich sechs Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) *Weibliche Arbeitschulen*. Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist dem übrigen Unterricht organisch eingefügt. (Siehe oben.) Mädchen, welche sich in den Fächern der weiblichen Arbeiten beruflich ausbilden, können nach dem zurückgelegten 13. Altersjahre vom Besuche der Arbeitschule dispensiert werden.

b) *Knabenhandarbeit*. Keine gesetzlichen Vorschriften. Im Schuljahr 1921/22 in 27 Gemeinden als Fortbildungsschulunterricht eingeführt. Kurse von 20—40 Wochen.

III. Sekundarschulen.

Staatlich organisiert. In jedem Sekundarschulkreis darf eine Sekundarschule errichtet werden. Zurzeit bestehen 34¹⁾ solcher Schulen: Aadorf, Affeltrangen, Alterswilen, Altnau, Amriswil, Arbon, Berg, Birwiken-Mattwil, Bischofszell, Dießenhofen, Dozwil, Dußnang, Erlen, Ermatingen, Eschenez, Eschlikon, Frauenfeld, Hüttwilen, Kraddolf, Kreuzlingen, Müllheim, Münchwilen, Neukirch-Egnach, Romanshorn, Schönholzerswilen, Sirnach, Steckborn, Tägerwilen, Thundorf, Wängi, Weinfelden, Wigoltingen. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Drei bis vier Jahreskurse von 40—42 Wochen. Schulgeld: Fr. 0—20 jährlich. Schüler, welche vor dem zurückgelegten 15. Altersjahre (und zwar vor dem 1. April des betreffenden Jahres) austreten, unterstehen wieder der gewöhnlichen Schulpflicht.

IV. Fortbildungsschulen.²⁾

a) *Allgemeine Fortbildungsschulen.*

Zum Besuche sind verpflichtet alle Jünglinge vom zurückgelegten 15. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre, die nicht als Schüler einer beruflichen Fortbildungsschule entsprechenden Fortbildungsunterricht erhalten oder als Schüler einer höhern Lehranstalt vom Fortbildungsschulbesuch dispensiert sind. Vier Unterrichtsstunden pro Woche vom 1. November bis Ende Februar. Die Fortbildungsschulen sollen in ländlichen Gemeinden nach Möglichkeit zu landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen gestaltet werden.

b) *Berufliche Fortbildungsschulen.*

Obligatorisch für Lehrlinge und Lehrtöchter. Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Unterrichtsdauer in der Regel drei Jahre. Die Semesterkurse sollen mindestens 18 Wochen umfassen.

¹⁾ Zu den im Text genannten kommen noch Bürglen und Horn (letztere seit Frühjahr 1923).

²⁾ Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923.

V. Mittelschulen.

1. Thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld.

Staatliche Anstalt. Abteilungen: Gymnasium und Industrieschule. (Konvikt.) Anschluß an die sechste Primarschulklasse. Aufnahmeprüfung. Gymnasium 7 Jahreskurse, Industrieschule 6 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse. Die beiden ersten Klassen der Industrieschule entsprechen der Sekundarschule; daran schließen sich die technische Abteilung mit 4 $\frac{1}{2}$ und die Handelsschule mit 3 Jahreskursen. Schulgeld.

2. Schweizerisches Landerziehungsheim Schloß Glarisegg. (Privat mit staatlicher Schulaufsicht.)

Mittelschule mit Maturitätsvorbereitung.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

1. Lehrer- und Lehrerinnenseminar in Kreuzlingen.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Eintritt nach absolvierter Sekundarschule. Vier Jahreskurse. Schulgeld für außer dem Kanton wohnende Nichtthurgauer.

2. Arbeitslehrerinnenausbildung in periodischen halbjährigen Kursen.

VII. Andere Berufsschulen.

1. Handelsabteilung an der Kantonsschule (siehe oben).

2. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule und kantonale Sommerhaushaltungskurse auf Arenenberg.

Organisation: Landwirtschaftliche Schule zwei Winterkurse, Haushaltungsschule vier Monate. Eintritt nach zurückgelegtem 17. Jahr. Kostgeld.

3. Thurgauische Haushaltungsschule in Hauptwil.

Eintritt: 16. Altersjahr. Kurse von fünf Monaten: Mai bis Oktober und November bis April. Eigentum der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

4. Thurgauische Buchdrucker-Fachschule in Weinfelden.

Für Schriftsetzer- und Druckerlehrlinge. An 40 Samstagen von nachmittags 4—7 Uhr.

VIII. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

1. Erziehungs- und Rettungsanstalt Bernrain bei Emmishofen. Staatliche Schulaufsicht.

2. Thurgauische Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Mauren (Gemeinnützige Gesellschaft). Staatliche Schulaufsicht.

3. Erziehungsanstalt „Friedheim“ in Weinfelden. Für geistig zurückgebliebene Kinder. Staatliche Schulaufsicht.